

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste**Die Verfassung der Tschechischen Republik**

Am 1. Januar 2009 übernimmt die tschechische Republik die Ratspräsidentschaft der Europäischen Union. Deshalb gewinnen die politischen Kompetenz- und Entscheidungsstrukturen und damit die Verfassungsordnung dieses noch neuen EU-Mitgliedes zunehmend öffentliche Aufmerksamkeit.

Nach dem Ende der kommunistischen Diktatur fanden erstmals 1990 freie Wahlen statt. Infolge des folgenden Zerfalls der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik entstand die Tschechische Republik am 1. Januar 1993 als selbständiger Staat neu. Sie gab sich durch das Verfassungsgesetz Nr.1/1993 GBl. eine neue Grundordnung. In den ersten neun Artikeln sind die Grundprinzipien der Verfassung formuliert. Danach ist die Tschechische Republik ein souveräner, einheitlicher und demokratischer Rechtsstaat, dessen Grundprinzipien nicht geändert werden können (Art.9 Abs.2). Unmittelbarer Bestandteil der Verfassungsordnung wurde die sog. „Akte der Grundrechte und Grundfreiheiten“, die aber aus historischen Gründen außerhalb des eigentlichen Verfassungstextes in einem eigenständigen Dokument niedergelegt wurden.

Die Verfassung sieht ein Zwei-Kammer-Parlament vor. Dem Abgeordnetenhaus gehören 200 Abgeordnete an, die für einen Zeitraum von 4 Jahren gewählt werden. Der Senat setzt sich aus 81 Senatoren zusammen, die für sechs Jahre gewählt werden, wobei jedes zweite Jahr ein Drittel der Senatoren neu bestimmt wird.

Das Gesetzgebungsverfahren

Beide Kammern des Parlaments wirken an der Gesetzgebung mit. Die Gesetzgebungsinitiative steht den einzelnen Abgeordneten, Abgeordnetengruppen, dem Senat als Ganzem, der Regierung sowie den Bezirksvertretungen als den höheren territorialen Selbstverwaltungseinheiten zu. Wie in anderen Ländern auch, werden die Gesetzentwürfe zumeist von der Regierung, die über die notwendigen personellen Ressourcen zu ihrer Vorbereitung verfügt, eingebracht. Zunächst werden die Entwürfe dem Abgeordnetenhaus vorgelegt. Nimmt dieses nach dreifacher Lesung den Text an, wird er an den Senat weitergeleitet. Der Senat kann den Entwurf (1) in der vorgelegten Fassung ausdrücklich genehmigen, oder aber (2) auf eine Erörterung verzichten, so dass dieser ebenfalls als genehmigt gilt; (3) der Senat kann den Entwurf aber auch mit Hinweisen versehen an das Abgeordnetenhaus zurückgeben oder (4) den Entwurf gänzlich ablehnen. In den letzten beiden Fällen hat das Abgeordnetenhaus erneut über das Gesetzesvorhaben abzustimmen. Hat der Senat das Gesetz nicht zurückgewiesen oder keinerlei Änderungsanträge formuliert, kann es im Abgeordnetenhaus durch die einfache Mehrheit, also die absolute Mehrheit der anwesenden Abgeordneten bei einem Quorum von einem Drittel, verabschiedet werden. Sollen eine Missbilligung oder Abänderungsanträge des Senats überstimmt werden, bedarf es der absoluten Mehrheit aller Abgeordneten der ersten Kammer. Im Falle des Wahlgesetzes, seiner Geschäftsordnung und der Beziehungen beider Kammern zueinander und nach außen kann der Senat nicht überstimmt werden. Andererseits wird der Senat nicht mit dem Gesetz über den Staatshaushalt befasst. Die verabschiedeten Gesetze müssen vom Präsidenten der Republik unterzeichnet werden; dieser kann aber auch sein Veto einlegen. Im letzteren Fall muss der Text erneut im Abgeordnetenhaus beraten werden; zur Verabschiedung ist wiederum die absolute Mehrheit erforderlich. Der Senat allerdings wird mit einem vom Präsidenten zurückgegebenen Gesetz nicht noch einmal befasst. Verfassungsändernde Gesetze müssen stets mit einer Drei-Fünftel-Mehrheit aller Abgeordneten und einer Drei-Fünftel-Mehrheit der anwesenden Senatoren verabschiedet werden. In diesem Fall kann

eine Missbilligung des Senats nicht durch das Abgeordnetenhaus überstimmt werden. Der Präsident kann im Falle eines Verfassungsgesetzes kein Veto einlegen. In Kraft gesetzt werden die Gesetze schließlich durch die Verkündung in der amtlichen Gesetzessammlung. Sie treten am fünfzehnten Tag nach ihrer Verkündung in Kraft, sofern nicht ausdrücklich ein späterer oder früherer Termin bestimmt worden ist.

Das Staatsoberhaupt

Staatsoberhaupt ist der Präsident der Republik. Er wird von beiden Kammern des Parlaments in einer gemeinsamen Sitzung gewählt. Hierzu können bis zu drei Schritte erforderlich werden:

Im ersten Termin ist die absolute Mehrheit der Abgeordneten und die absolute Mehrheit der Senatoren erforderlich. Im zweiten Anlauf reicht die in beiden Kammern erzielte einfache Mehrheit zur Wahl. In einer dritten Runde genügt dann bereits die einfache Mehrheit der Abgeordneten und der Senatoren zusammen. Angesichts der gegenwärtigen personellen Konstellation sind die verfassungsmäßigen Befugnisse des Präsidenten von besonderem Interesse. Sie lassen sich in zwei Gruppen einteilen: (1) Zunächst verdienen solche Aufgaben erwähnt zu werden, die der Präsident ohne Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten oder eines von diesem beauftragten Regierungsmitgliedes ausübt. Hierzu zählen die Ernennung oder Abberufung von Regierungsmitgliedern, die Einberufung von Sitzungen und die Auflösung des Abgeordnetenhauses, die Ernennung der Verfassungsrichter (nach deren vorausgegangener Genehmigung durch den Senat), die Berufung des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Obersten Gerichts und schließlich Begnadigungen sowie die Durchsetzung des Präsidentenvetos im Gesetzgebungsverfahren. (2) Das Gegenzeichnungserfordernis beschränkt Akte des Präsidenten, welche die Vertretung des Staates nach außen betreffen. Dazu zählen die Aushandlung und Ratifizierung völkerrechtlicher Verträge, die Ausübung der Funktion des Oberbefehlshabers der Streitkräfte, die Ernennung der Generäle und Richter sowie die Gewährung von Amnestien.

Der Präsident genießt, mit Ausnahme der Verfolgung wegen Hochverrats, Immunität.

Im Falle der Vakanz oder des Umstandes, dass der Präsident sein Amt nicht ausüben kann, obliegt dessen Wahrnehmung dem Ministerpräsidenten oder dem Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses; ist dieses aufgelöst, geht die Zuständigkeit auf den Vorsitzenden des Senats über.

Die Exekutive

Als oberstes Organ der exekutiven Gewalt nennt auch die tschechische Verfassung die Regierung. Ihr gehören der Ministerpräsident, der stellvertretende Ministerpräsident sowie die Minister an. Für die Einsetzung der Regierung sieht die Verfassung folgenden Modus vor: Der Präsident der Republik ernennt zunächst den Ministerpräsidenten und auf dessen Antrag dann die anderen Regierungsmitglieder. In einem weiteren Schritt beauftragt der Präsident auf Antrag des Ministerpräsidenten die Minister mit der Leitung der Ministerien oder anderer Ämter. Die Regierung ist während ihrer gesamten Amtszeit vom Vertrauen des Abgeordnetenhauses, nicht aber des Senats abhängig. Nach ihrer Ernennung bedarf sie deshalb der förmlichen Bestätigung durch die Abgeordneten. Wird ihr diese versagt, wird der Ministerpräsident auf Antrag des Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses ernannt. Verweigert die erste Kammer auch der mit einem so ernannten Ministerpräsidenten zustande gekommenen Regierung das Vertrauen, kann der Präsident der Republik das Abgeordnetenhaus auflösen. Bemerkenswert ist, dass die erste Kammer der Regierung mit der absoluten Mehrheit der Abgeordneten jederzeit das Misstrauen aussprechen kann. Dem entspricht, dass die Regierung selbst das Abgeordnetenhaus jederzeit um das Vertrauen bitten kann. Die Entlassung von Regierungsmitgliedern erfolgt auf Antrag des Ministerpräsidenten durch den Präsidenten. Der Ministerpräsident besitzt keine Richtlinienkompetenz. Vielmehr entscheidet die Regierung im Kollegialprinzip mit absoluter Mehrheit. Dem Ministerpräsidenten obliegt es daher lediglich, die Sitzungen der Regierung zu organisieren, diese nach außen zu vertreten und weitere Aufgaben zu übernehmen, welche ihr von der Verfassung oder durch Gesetze übertragen sind. Zur Durchführung der Gesetze erläßt die Regierung Rechtsverordnungen. Dafür bedarf es keiner ausdrücklichen Ermächtigung in den entsprechenden Gesetzen. Erlassen dagegen Ministerien und andere Verwaltungsbehörden solche Verordnungen, ist eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung erforderlich.

Literatur: Die öffentliche Verwaltung in der Tschechischen Republik, herausgegeben vom Ministerium des Innern der Tschechischen Republik, Praha 2005

Verfasser: MR Dr.Dr. Gerhard Deter, Fachbereich WD 9, Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend